



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 09.03.2023



1.0 **Allgemeines**

1.1 Zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen gibt sich der Badische Kegler- und Bowlingverband e. V. (BKBV e.V.) gemäß Ziffer 5 der BKBV- Satzung die nachstehende Geschäftsordnung.

2.0 **Einberufung**

2.1 Soweit die Satzungen und Ordnungen des BKBV e.V. nichts anderes bestimmen, hat die Einberufung von Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen schriftlich zu erfolgen und ist durch den jeweiligen Vorsitzenden / Referenten vorzunehmen.

2.2 Die Einladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein.

2.3 Der geschäftsführende BKBV- Vorstand ist über die Einberufung rechtzeitig zu informieren. Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen, die mit finanziellen Mitteln des BKBV e.V. verbunden sind, müssen vom geschäftsführenden BKBV- Vorstand genehmigt werden.

3.0 **Versammlungsleitung**

3.1 Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden / Referenten oder bei deren Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.

3.2 Bei Eröffnung der Versammlung ist festzustellen, dass diese ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
Weiterhin ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über eventuelle Einsprüche oder Änderungen gegen diese entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.3 Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind in Listen zu erfassen, ebenso die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme.
Die Liste ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift.

3.4 Über alle Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen ist eine Versammlungsniederschrift (Protokoll) zu führen.
Die Niederschrift (Protokoll) muss enthalten:

- a) Datum und Ort;
- b) Stimmrechte (namentliche Aufzählung der stimmberechtigten Teilnehmer/Ziffer 3.3);
- c) Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung.

3.4.1 Beschlüsse müssen im Wortlaut niedergeschrieben sein.



- 3.4.2** Die Versammlungsniederschrift (Protokoll) ist vom Protokollführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter unterschriftlich zu genehmigen sowie den Teilnehmern spätestens 21 Tage danach zugänglich zu machen. Erfolg im Anschluss der Zustellung nach weiteren 14 Tagen kein Einspruch, gilt die Niederschrift (Protokoll) als angenommen.
- 3.4.3** Die Originalfertigungen der Niederschrift (Protokolle) mit den Anlagen sind bei der Geschäftsstelle des BKVB e.V. aufzubewahren.
- 4.0** **Ordnungsrecht**
- 4.1** Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Im Besonderen kann er Unterbrechungen oder den Abbruch der Versammlung anordnen, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten noch anwesend sind oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist.
- 4.2** Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer, die den Ablauf der Versammlung stören, zu rügen und wenn erforderlich einen Ordnungsruf zu erteilen. Stellt der Teilnehmer sein Verhalten nicht ein, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diesen auszuschließen.
- 5.0** **Redeordnung**
- 5.1** Die Tagesordnung wird in der genehmigten Reihenfolge beraten.
- 5.2** In jeder Versammlung, Sitzung oder Tagung ist im Protokoll eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung hat der Versammlungsleiter. Wortmeldungen können an andere weitergegeben werden, sofern es sich um die gleiche Sache handelt.
- 5.3** Der Berichterstatter kann während der Aussprache, ohne Eintragung in die Rednerliste, das Wort ergreifen.
- 5.4** Die Redezeit kann durch Beschluss der Teilnehmer eingeschränkt werden.
- 5.5** Der Versammlungsleiter kann einem Redner, der nicht zur Sache spricht, „zur Sache“ oder „Ordnung“ rufen, gegebenenfalls das Wort entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 5.6** Zur Berichtigung und Geschäftsordnung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 5.6.1** Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und in sachlicher Form abgegeben werden.



- 5.7** Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach Verlesen der noch auf der Rednerliste Eingetragenen je einem das Wort „dafür“ und „dagegen“ zu erteilen. Wird der Antrag angenommen, ist nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
- 5.8** Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Sache als abgeschlossen.
- 5.9** Persönliche Erklärungen können außerhalb der Tagesordnung abgegeben werden, sofern diese vom Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.0** **Anträge**
- 6.1** Anträge müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin abgegeben werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.2** Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsantrag mit einer **2/3** Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit des Antrages ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3** Ergeben sich aus der Beratung eines Antrages Verbesserungen, Kürzungen oder Erweiterungen kann ein dazu gestellter Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen werden.
- 6.4** Alle Anträge müssen schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht eingereicht.
- 7.0** **Stimmrecht**
- 7.1** Stimmrecht haben alle berechtigten Teilnehmer, sofern die Satzung bzw. die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.
- 8.0** **Abstimmungen**
- 8.1** Bei Anträgen über die gleiche Angelegenheit hat der Versammlungsleiter die Abstimmung so zu bringen, dass über den weitestgehenden zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Vor der Abstimmung ist jeder Antrag nochmals zu verlesen. Zusatzanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.2** Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben vorgenommen werden. Bestehen über das Ergebnis einer Abstimmung Zweifel, so kann die Gegenprobe durchgeführt werden. Nach Durchführung der Gegenprobe beschließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.



8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangt.

8.4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

8.5 Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.

8.6 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9.0 Wahlausschuss und Wahlen

9.1 *Wahlausschuss*

9.1.1 Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

9.1.2 Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.

9.1.3 Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, der Versammlung bekannt gegeben und die Gültigkeit im Protokoll schriftlich bestätigt.

9.1.4 Abstimmungsunterlagen sind entsprechend Ziffer 3.4.3 GSO aufzubewahren.

9.2 *Wahlen*

9.2.1 Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt werden. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

9.2.2 Die Wahlen sind entsprechend der genehmigten Tagesordnung durchzuführen.

9.2.3 Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

9.2.4 Bei mehreren Kandidaten ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Tritt auch hier Stimmengleichheit ein, erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten, bis einer die einfache Mehrheit erreicht.



10.0 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden.

Die erweiterte BKBV-Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

11.0 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird durch Beschlussfassung der erweiterten BKBV- Vorstandschaft vom 15.08.2023 wirksam und tritt danach sofort in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung der erweiterten BKBV- Vorstandschaft.

(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV e.V.)